

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Sempach, nachstehend **SGS** genannt, gegründet im Jahre 1865 mit Sitz in Sempach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sie bezweckt, ihren Mitgliedern und dem Nachwuchs die Ausübung des Schiess-Sportes zu ermöglichen und deren Schiessfertigkeit zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss Vorschriften des EMD durch. Sie bezweckt auch die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des Vereinslebens.

Sie ist Mitglied des kantonalen und schweizerischen Schützenvereins und gehört somit auch der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Bezüglich Mitgliedschaft macht die **SGS** keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Der Einfachheit halber werden in nachfolgendem Text nur die männlichen Formen verwendet.

Die **SGS** besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, die im Eintrittsjahr mindestens das 17. Altersjahr erreichen, können Mitglied der **SGS** werden.

Ausländer können Mitglied der **SGS** werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Mitglieder der **SGS**. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Trainings und Vorübungen an Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Mitglieder können bei wichtigen Gründen durch den Vorstand in ihrer Mitgliedschaft eingestellt werden. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, der nächsten Generalversammlung den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes zu beantragen oder bis dahin die Einstellung der Mitgliedschaft wieder aufzuheben.

Wichtige Gründe sind u.a.:

Nichteinhaltung von Anordnungen der Vereinsorgane, der Statuten, der eidgenössischen Vorschriften sowie Schädigung von Ansehen und Interessen der **SGS**.

- Art. 6 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärdirektion zu melden.

(Forts.) Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden, sofern sie nicht 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten deponiert wurden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit unter Art. 13 nicht anders bestimmt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes, der Funktionäre und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft, den Schiessbetrieb, die Administration und die Berichterstattung. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Dies im Besonderen:

- Delegation von Vertretungen nach aussen.
- Wahl der Vereinsfunktionäre und Mitglieder der Sektionsausschüsse, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- Beschlussfassung über Reglemente und Pflichtenhefte
- Ausarbeitung des Jahresprogramms sowie Vorbereitung und Durchführung von Schiessanlässen sowie der Geschäfte der Generalversammlung.
- Vermögensverwaltung, Regelung der Ausgabenkompetenzen und Vorbereitung der Budgets.
- Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 2500.—pro Einzelfall.

Der Präsident, der Finanzchef und der Sekretär führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die **SGS** kollektiv zu zweit.

Das Amt des Präsidenten, des Finanzchefs oder des Sekretärs dürfen nicht vom gleichen Vorstandsmitglied kumulativ ausgeübt werden.

Art. 16 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Vereinsfunktionäre sind:

a) Vorstandmitglieder:

Der Präsident vertritt die **SGS** nach aussen. Er leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über die Schiessbetriebe der Sektionen. Er unterbreitet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Der technische Leiter ist für den Schiessbetrieb, die Anlagen und die Koordination zwischen den Sektionen zuständig.

Die Sektions-Leiter sind in Ihren Sektionen für den Schiessbetrieb verantwortlich. Sie führen Ihre Sektionen zusammen mit einem Ausschuss. Sie schlagen dem Vorstand ein Jahresprogramm vor. Ihre Ausgabenkompetenzen werden durch den Vorstand geregelt und müssen sich im Rahmen der Jahresbudgets bewegen.

Sie unterbreiten der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der Finanzchef verwaltet die Finanzen der **SGS** zentral. Er führt die Hauptkasse und kontrolliert allfällige, vom Vorstand bewilligte Nebenkassen. Er hat den Vorstand regelmässig über die finanzielle Gesamtsituation zu informieren und der Generalversammlung eine konsolidierte Jahresrechnung mit Bilanz per 31. Dezember vorzulegen.

Art. 16
(Forts.)

Der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er führt Kontrolle über die Mitglieder.

b) Weitere Funktionäre:

Die Schiess-Sekretäre verfassen den Schiessbericht ihrer Sektionen und sind für die Organisation und das Berichtswesen der Bundesanlässe sowie für den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis verantwortlich. Sie sind Mitglieder des jeweiligen Sektionsausschusses.

Die Munitionsverwalter besorgen Ankauf, Lagerung, Verteilung und Verkauf der Munition. Sie sind für den Materialrückschub verantwortlich. Sie sind Mitglieder des jeweiligen Sektionsausschusses.

Die Schützenmeister sind in ihrer Sektion für den Schiessbetrieb, insbesondere für dessen Sicherheit und die Korrektheit im Warnerdienst verantwortlich. Sie sind Mitglieder des jeweiligen Sektionsausschusses.

Der Jungschützenchef ist für die Ausbildung der Jungschützen und für die ordnungsgemässe Durchführung der Jungschützenkurse verantwortlich. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er ist Mitglied des Sektionsausschusses 300m.

Der Fähnrich vertritt die SGS bei wichtigen Anlässen, insbesondere bei der Schlachtjahrzeit.

Der Anlagewart ist für die Wartung und allfällige Reparaturen der Anlagen zuständig.

Der Scheibenwart ist für die Bereitstellung und den Unterhalt der Scheiben zuständig.

Der Hauswart organisiert Reinigung und Unterhalt des Gebäudes und der Umgebung. Für die Abwartaufgaben legt der Vorstand eine Entschädigung fest.

Der Vereinswirt führt die Schützenstube und rechnet periodisch mit dem Kassier ab.

Der Mitgliederbetreuer fördert und hält den Kontakt zu den Mitgliedern, insbesondere in Bezug auf besondere Anlässe, wie Geburtstage, Jubiläen, Krankheiten, etc.

- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied und jeder einzelne Funktionär ist der **SGS** gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- Art. 20 Die Sektionen bieten jeweils mindestens drei Gelegenheiten für die Erfüllung der Schiesspflicht (Obligatorisch) und fördern nach Kräften die Teilnahme am eidgenössischen Feldwettschiessen. Das Sempacherschiessen und die kommunalen Anlässe sind zu fördern. Mit den örtlichen Vereinen und den benachbarten Schützenvereinen ist ein möglichst gutes Einvernehmen zu suchen. Die Teilnahme am Kilbischschessen steht auch Angehörigen von Vereinsmitgliedern und Nicht-Mitgliedern aus Sempach und Sempach-Station offen.

VI. Finanzielles

- Art. 21 Das Vereinsjahr ~~fällt mit dem Kalenderjahr zusammen~~ beginnt jeweils am 1. Dezember.*

* geändert GV 2004

Statuten

- Art. 22 Es wird kein Eintrittsgeld erhoben.
- Art. 23 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 24 Der Vorstand und die Sektionsausschüsse arbeiten ehrenamtlich, es werden nur Spesen vergütet. Der Erlös aus dem Hülsenverkauf fällt jedoch dem Vorstand für private Kollektivanlässe mit den Funktionären zwecks Förderung der Kameradschaft zu.
- Art. 25 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Alljährlich soll für die verstorbenen Mitglieder ein Schützengottesdienst abgehalten werden.
- Art. 27 Eine Statutenänderung kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder.
- Art. 28 Die Auflösung der **SGS** kann erfolgen wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller Mitgliederstimmen. Allfällig übrig bleibendes Gesellschaftseigentum ist der Gemeinde Sempach zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies zuhanden einer später sich bildenden Schützengesellschaft in Sempach, die den in Artikel 1 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt.
- Art. 29 Vorstehende Statuten sind an der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein Luzern und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. Januar 1982 sowie darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.